



**Erwiderungsbericht auf Stellungnahmen in
Bezug auf Planung und Beteiligungsplan und
Entwurf der Projektumfangserklärung
(Notitie Reikwijdte en Detailniveau (NRD))
Gaswinning Noordzee N04-A**

Datum	14. August 2026
Status	Endversion

Impressum

Projektname	Gaswinning N04-A
Versionsnummer	14. August 2026
Projektleitung	Ministerium für Wirtschaft und Klima
Projektteam	Ministerium für Wirtschaft und Klima

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Antwort auf die Stellungnahmen VenP	5
2.1	Antrag auf Anerkennung als Interessenvertreter	5
2.2	Antrag auf Anerkennung ergänzender Naturverbände als Interessenvertreter	5
2.3	Abstimmung mit dem Verteidigungsministerium	6
3	Antwort auf die Stellungnahmen c-NRD	7
3.1	Umfang des Umweltverträglichkeitsberichts (MER)	7
3.2	Nationale und internationale Politik und Rechtsvorschriften	10
3.3	Archäologie	15
3.4	Nautische Sicherheit	17
3.5	Natur und Klima	20
3.6	Sonstiges	30
	Anlage 1: Bürgerbeteiligungsunterlagen (Inspraakbundel)	33

1 Einleitung

Die neue Plattform mit dem Namen N04-A soll in einer Entfernung von etwa 30 km nördlich von Schiermonnikoog und 650 Meter von der niederländisch-deutschen Grenze entfernt errichtet werden. Das Projekt umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Satellitenplattform, die Umwandlung einer Explorationsbohrung in eine Förderbohrung, die Bohrung von bis zu fünf Förderbohrungen, die Verlegung einer Pipeline und eines Kabels von der Satellitenplattform zum Förderstandort N05-A sowie die Förderung von Erdgas über einen Zeitraum bis Mitte 2049.

Vom 3. April bis zum 18. Mai 2026 lag der Plan zum Vorhaben und zur Beteiligung (VenP) zusammen mit dem Entwurf der Projektumfangserklärung (c-NRD) in den Niederlanden zur Einsichtnahme aus. Vom 24. April bis zum 5. Juni standen dieselben Dokumente in Deutschland zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die Stellungnahmen aus Deutschland wurden vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) gesammelt und anschließend vollständig vom Bureau Energieprojecten (Amt für Energieprojekte) empfangen. Dieser Bericht befasst sich mit den Stellungnahmen, die in Bezug auf VenP und c-NRD eingegangen sind.

Insgesamt wurden sechs Stellungnahmen von niederländischen Interessengruppen und Zentralbehörden eingereicht. Es sind keine Stellungnahmen von Privatpersonen eingegangen. Eine Stellungnahme wurde außerhalb der Frist für die Einsichtnahme eingereicht (Versand am 24. Juni 2026). Diese Stellungnahme wurde nicht in die Unterlagen aufgenommen, da sie weit außerhalb der Frist zur Einsichtnahme in den Niederlanden (mit Stichtag 15. Mai 2026) verschickt wurde.

Es liegen einundzwanzig individuelle Stellungnahmen von deutschen Privatpersonen, Interessengruppen und (Zentral-)Behörden vor.

Die Stellungnahmen haben Änderungen im Beteiligungsplan (weitere Infos siehe Abschnitt 2) bewirkt.

Die Stellungnahmen haben zu einer Änderung der Projektumfangserklärung und damit zu einem definitiven NRD geführt (weitere Infos siehe Abschnitt **Fout! V erwijzingsbron niet gevonden.**).

Die deutschen Stellungnahmen aus den Bürgerbeteiligungsunterlagen (Anlage 1) wurden von der Übersetzungsagentur für auswärtige Angelegenheiten in die niederländische Sprache übersetzt.

Dieser Bericht wurde von der Übersetzungsagentur für auswärtige Angelegenheiten in die deutsche Sprache übersetzt. Trotz der Übersetzungen der Übersetzungsagentur können aus den Übersetzungen keine Rechte abgeleitet werden.

2 Antwort auf die Stellungnahmen VenP

2.1 Antrag auf Anerkennung als Interessenvertreter

Gilt für Stellungnahmen mit den Nummern:

Niederlande

202600162, 202600208, 202600224

Deutschland:

202600417, 202600434, 202600438, 202600439, 202600440, 202600442, 202600459, 202600478.

Stellungnahme:

Die Antragsteller haben beantragt, als Interessenvertreter anerkannt zu werden.

Antwort auf die Stellungnahme:

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens werden die oben genannten Antragsteller als Interessenvertreter anerkannt und ab sofort aktiv bei den Auslegungen zur Einsichtnahme kontaktiert.

Der Antragsteller der verspätet eingereichten Stellungnahme wird ab sofort ebenso als Interessenvertreter berücksichtigt wie die oben genannten Antragsteller, die die Anerkennung als Interessenvertreter beantragt haben.

2.2 Antrag auf Anerkennung ergänzender Naturverbände als Interessenvertreter

Gilt für Stellungnahme mit der Nummer: 202600162

Stellungnahme:

Der Antragsteller richtet sich auf die Vertretung von Natur- und Umweltorganisationen im Nordsee-Dialog (Noordzeeoverleg (NZO)) und deren Rolle im Vorhaben und im Beteiligungsplan. Nach Ansicht des Antragstellers wird zu Unrecht angenommen, dass der NZO alle Natur- und Umweltorganisationen, die sich für die Nordsee einsetzen, vollständig repräsentiert. Tatsächlich sind einige Organisationen dem NZO nicht beigetreten, da sie der Ansicht sind, dass das Gremium zu viele Zugeständnisse an den Naturschutz macht, was möglicherweise im Widerspruch zu den europäischen Naturschutzvorschriften steht.

Antwort auf die Stellungnahme:

Dem Antrag, weitere Naturschutzorganisationen, die sich für die Nordsee einsetzen, aber nicht dem Nordsee-Dialog (NZO) angehören, ebenfalls als Interessengruppen anzuerkennen, wird nicht stattgegeben. Die Begründung des Antrags enthält keine hinreichend konkreten Angaben dazu, welche Organisationen insbesondere damit gemeint sind.

2.3 **Abstimmung mit dem Verteidigungsministerium**

Gilt für Stellungnahme mit der Nummer: 202601679, 202601679

Stellungnahme:

Der Antragsteller geht davon aus, dass das Projekt mit den entsprechenden militärischen Einheiten (Marine) abgestimmt worden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ersucht der Antragsteller, eine Beteiligung dringend in Erwägung zu ziehen.

Antwort auf die Stellungnahme:

Zwischen dem Ministerium für Wirtschaft und Klima und dem Verteidigungsministerium, dem die Königliche Marine untersteht, findet eine strukturelle Abstimmung über Aktivitäten in der Nordsee statt. Diese Abstimmung erfolgt über die interministerielle Direktorenkonferenz Nordsee (Interdepartementaal Directeuren Overleg Noordzee (IDON)) und die dazugehörige Vorbesprechung (5PL), in denen alle relevanten Behörden mit Interessen in der Nordsee vertreten sind.

3 Antwort auf die Stellungnahmen c-NRD

3.1 Umfang des Umweltverträglichkeitsberichts (MER)

3.1.1 Projektdauer

Gilt für Stellungnahme mit der Nummer: 202600417

Stellungnahme:

Der Antragsteller weist darauf hin, dass der geplante Förderzeitraum von 10 bis 24 Jahren, der sich möglicherweise bis über das Jahr 2050 hinaus erstrecken könnte, im Widerspruch zu den verbindlichen EU-Verpflichtungen zur Klimaneutralität bis 2050 stehen könnte.

Antwort auf die Stellungnahme:

Im Antrag auf eine Fördergenehmigung ist die Förderdauer bis Mitte 2049 begrenzt. Dieser Zeitraum wird ab sofort für das Verfahren gehandhabt.

3.1.2 Projektabgrenzung

Gilt für Stellungnahmen mit den Nummern: 202600459, 202600478, 202600450

Stellungnahme:

Die Antragsteller machen geltend, dass der Entwurf der Projektumfangserklärung das Projekt N04-A zu Unrecht als eigenständiges Projekt behandelt, obwohl dieses technisch und funktional vollständig von N05-A abhängig ist. Es wird folgendes angeführt:

- Gas und Kondensat werden über eine neue Pipeline nach N05-A befördert;
- Strom- und Datenverbindung verläuft über Kabel von N05-A aus;
- die Aufbereitungsanlage auf N05-A wurde ausdrücklich für die gemeinsame Aufbereitung von N04-Gas konzipiert;
- Die Ummantelung von N05-A war bereits bei der ursprünglichen Planung mit Risern und J-Rohren für zukünftige Satelliten wie N04-A ausgestattet.

Nach Ansicht der Antragsteller handelt es sich hier um eine künstliche Aufteilung dessen, was tatsächlich ein zusammenhängendes Projekt darstellt. Dieser Ansatz stünde im Widerspruch zur Rechtsprechung¹, in der festgestellt wurde, dass eine solche Aufteilung nicht zulässig ist.

Die Antragsteller beantragen die Erstellung eines integrierten Umweltverträglichkeitsberichts und einer angemessenen Prüfung für das Gesamtprojekt (GEMS), einschließlich aller Anlagen, Leitungen und Tätigkeiten.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Prüfung von Alternativen zu begrenzt ist: Die Nullvariante ist unzureichend ausgearbeitet, Varianten mit geringerer Produktion wurden nicht ernsthaft geprüft, umweltfreundlichere Optionen wurden zu schnell verworfen und es wurde kein Vergleich mit erneuerbaren Energien angestellt.

¹ Gericht Noord-Nederland 8. April 2026 (ECLI:NL:RBNNE:2026:1672, Aktenzeichen LEE 23/493 WABOM) über den Ausbau der Müllverbrennungsanlage EEW.

Antwort auf die Stellungnahme:

N04-A gilt als eigenständiges Bergbauprojekt.

Obwohl N04-A technisch gesehen auch ohne N05-A realisiert werden kann, wenn auch in einer anderen Ausführungsform, gilt für Bergbauprojekte in der Regel, dass sie schrittweise umgesetzt werden:

- Zunächst findet die Exploration statt.
- Erst bei nachweislichem Erfolg folgt die konkrete Ausgestaltung der Erschließung und Förderung.
- Die Gasinfrastruktur in der Nordsee ist miteinander verbunden und bildet ein Netzwerk. Neue Projekte werden daher fast immer an die bestehende Infrastruktur angeschlossen.

Im Voraus lässt sich nicht sagen, ob und falls ja, wie ein Gasfeld tatsächlich erschlossen wird. Deshalb werden Projekte für jedes Gasfeld einzeln betrachtet. Die endgültige Projektabgrenzung pro Feld innerhalb des GEMS-Gebiets kann erst im Laufe des Prozesses festgelegt werden, da die Erschließung von lokalen Gegebenheiten abhängt, die sich im Laufe des Prozesses konkretisieren.

Eine vorläufige Folgenabschätzung für das gesamte GEMS-Gebiet ist aus diesem Grund nicht möglich. GEMS nimmt gerade dadurch Gestalt an, dass ausschließlich jene Gasfelder erschlossen werden, bei denen mit Erfolg zu rechnen ist.

Für die Prüfung von Alternativen wird im Umweltverträglichkeitsbericht die Nullvariante als Referenzszenario herangezogen. Die verschiedenen Varianten werden anhand der gängigen Systematik innerhalb der Projektgrenzen miteinander verglichen. Externe Faktoren außerhalb der Projektabgrenzung, wie beispielsweise der Vergleich mit anderen Formen der Energieversorgung, sind nicht Teil des Umfangs des Umweltverträglichkeitsberichts.

3.1.3

Ausarbeitung der Projektphasen

Gilt für Stellungnahme mit der Nummer: 202600478

Stellungnahme:

Der Antragsteller weist darauf hin, dass die Auswirkungen auf geschützte Naturgebiete für alle Projektphasen (Bau, Exploration, Rückbau) sowohl für die Niederlande als auch für Deutschland erfasst werden müssen.

Antwort auf die Stellungnahme:

Der Umweltverträglichkeitsbericht befasst sich mit den Auswirkungen aller Projektphasen, soweit diese konkret genug sind, um in die Umweltverträglichkeitsstudie einbezogen zu werden, und zwar sowohl für die niederländischen als auch für die deutschen Gebiete.

3.1.4

Rückbau

Gilt für Stellungnahme mit der Nummer: 202600478

Stellungnahme:

Der Antragsteller weist darauf hin, dass die Rückbauphase nicht hinreichend ausgearbeitet ist. Bereits in dieser Phase muss klargestellt werden, wie die Bohrlöcher verschlossen, wie Rohrleitungen und Kabel entfernt oder zurückgelassen werden und wie Methanleckagen nach Beendigung der Förderung verhindert und kontrolliert werden.

Antwort auf die Stellungnahme:

Der Rückbau erfolgt gemäß den zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzen und Vorschriften, weshalb Auswirkungen (wie die Verschließung von Bohrlöchern und der Umgang mit Rohrleitungen und Kabeln) derzeit noch nicht im Detail bewertet werden können.

3.1.5

Bewertung grenzüberschreitender Folgen

Gilt für Stellungnahme mit der Nummer: 202600417

Stellungnahme:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung darf sich nach Ansicht des Antragstellers nicht auf die Niederlande beschränken, sondern muss auch die Auswirkungen auf deutsche Naturschutzgebiete berücksichtigen.

Antwort auf die Stellungnahme:

Da das Projekt in der Nähe der deutsch-niederländischen Grenze liegt, wurden die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen sowohl anhand niederländischer als auch deutscher Rechtsvorschriften und Bestimmungen geprüft. Die Auswirkungen auf niederländischem Gebiet wurden gemäß den niederländischen Bewertungsrahmen und Normen beurteilt. Für Auswirkungen, die sich auf deutsches Gebiet auswirken können, wurden die einschlägigen deutschen gesetzlichen Kriterien angewendet. Dadurch können dieselben Aktivitäten sowohl anhand niederländischer als auch deutscher Anforderungen geprüft werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Projekt den Anforderungen beider Länder in Bezug auf Umweltschutz und Naturschutz entspricht.

3.1.6

Risikoanalyse der Auswirkungen künftiger Entwicklungen aufgrund des Klimawandels

Gilt für Stellungnahmen mit den Nummern: 202600450, 202600439

Stellungnahme:

Die Antragsteller weisen darauf hin, dass der Klimawandel im Referenzszenario für 2035 nur in begrenztem Umfang berücksichtigt wurde. Es wird auf die Klimarisikoanalyse Niedersachsen 2025 und das Informationssystem DAS-Klimadaten Küste verwiesen. Zukünftige Entwicklungen wie der Anstieg des Meeresspiegels, Sturmfluten und Veränderungen im Wellenklima müssen in der Risikoanalyse ausdrücklich berücksichtigt werden.

Antwort auf die Stellungnahme:

Das Thema Klima wird im Umweltverträglichkeitsbericht behandelt. Zukünftige Entwicklungen, die sich auf die Plattform auswirken, wie beispielsweise Wellenhöhen und Sturmfluten, werden im technischen Entwurf berücksichtigt und sind Bestandteil der gesetzlich vorgeschriebenen Zertifizierung.

Eines der Kriterien, die erfüllt werden müssen, ist die sogenannte 100-jährige Welle für die maximale Belastung der Plattform. Hierbei handelt es sich um eine Auswertung einer Kombination aus u. a.: Signifikante Wellenhöhe (Hs), Spitzenwellenperiode (Tp), Windgeschwindigkeit, Strömung, Wasserstand (Sturmflut, Gezeiten).

3.2 Nationale und internationale Politik und Rechtsvorschriften

3.2.1 *Widerspruch zu den Klimazielen*

Gilt für Stellungnahmen mit den Nummern: 202600162, 202600208, 202600417, 202600459, 202600478

Stellungnahme:

Die Antragsteller weisen darauf hin, dass das Projekt im Widerspruch zu den nationalen und internationalen Klimaschutzverpflichtungen der Niederlande steht. Aus aktuellen Berichten, darunter auch dem des Planungsamtes für Umwelt (Planbureau voor de Leefomgeving (PBL))², geht hervor, dass die Niederlande ihre Klimaziele jetzt schon verfehlen, während das Projekt gerade zu einer Ausweitung der Nutzung fossiler Brennstoffe beiträgt. Dies steht im Widerspruch zu gerichtlichen Urteilen^{3 4}, wie beispielsweise dem des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Rechtssache „*Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u. a. gegen die Schweiz*“.

Darüber hinaus hat der EGMR entschieden, dass Behörden gemäß Artikel 8 EMRK (Recht auf Schutz des Privatlebens) verpflichtet sind, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um Klimaziele zu erreichen und schädliche Folgen des Klimawandels zu begrenzen⁵.

Der Umweltverträglichkeitsbericht (MER) muss die Klimaauswirkungen des Projekts erfassen, um zu beurteilen, ob es gegen die niederländischen Klimaverpflichtungen verstößt.

Antwort auf die Stellungnahme:

Die Niederlande setzen sich für die Einhaltung internationaler Klimaschutzverpflichtungen ein, wie sie unter anderem im Pariser Abkommen festgelegt sind. Diese Verpflichtungen werden auf nationaler Ebene durch Gesetze umgesetzt, darunter das Klimagesetz. Der Entwurf des Klimaplanes 2025–2035 orientiert sich an den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und skizziert, wie die Niederlande das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 erreichen können. Der Plan konzentriert sich auf die Maßnahmen, die in den kommenden zehn Jahren erforderlich sind, um dieses Ziel zu verwirklichen.

Internationale Klimaabkommen verpflichten Staaten zum Ergreifen von Maßnahmen, lassen jedoch Spielraum für eine eigene Ausgestaltung. Innerhalb dieser Rahmenbedingungen verfügen die Niederlande über politischen Spielraum, um Entscheidungen zu treffen⁶. Dies steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung der Abteilung für Verwaltungsrechtsprechung des Raad van State (Staatsrat)⁷.

2 <https://www.pbl.nl/actueel/nieuws/kans-op-halen-klimaatdoel-2030-heel-erg-klein-stevig-structureel-extra-beleidsnodig>.

3 Greenpeace Nordic and others v. Norway, EHRM, 28. Oktober 2025, <https://hudoc.echr.coe.int/?i=001-245561>;

4 Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u. a. gegen die Schweiz (Beschwerde-Nummer 53600/20), unter: <https://hudoc.echr.coe.int/?i=001-233206>.

5 Obligations of States in respect of Climate Change, International Court of Justice, Advisory Opinion, 23. Juli 2025; einsehbar unter: https://www.icj-cij.org/sites/default/files/case-related/187/187-20250723_adv-01-00-en.pdf.

6 Siehe beispielsweise Gericht Den Haag: ECLI:N:RBDHA:2024:5519, Gericht Den Haag, SGR 22/3984, SGR 22/4338, SGR 22/4355, SGR 22/4357, SGR 22/4359, SGR 22/4449, SGR 22/4450, SGR 22/4451, SGR 22/4454, SGR 22/4566, SGR 22/4567, SGR 22/4578, SGR 22/4579, SGR 22/5006 und SGR 22/5007, Randnummern 7.6–7.11. Des Weiteren ABRvS (Verwaltungsrechtsprechung): ECLI:N:RVS:2022:941, Randnummer 24.

7 ABRvS 30. März 2022, ECLI:NL:RVS:2022:941 (Opeinde Zuid und Middelburen) Randnummer 24.2; ABRvS 31. März 2021, ECLI:NL:RVS:2021:660 (Gaag-Monster) Randnummer 15.3; AbRvS 23. Dezember 2020, ECLI:NL:RVS:2020:3092 (Westerveld) Randnummer 33.4; AbRvS 2. Dezember 2020, ECLI:NL:RVS:2020:2875 (Waalwijk-Noord), Randnummer 16.4; AbRvS 26. August 2020, ECLI:NL:RVS:2020:2048 (Loon op Zand und

Der Staat bleibt für die Erfüllung internationaler Verpflichtungen verantwortlich, darunter die Reduzierung der CO₂-Emissionen. Dies kann auf verschiedene Weise erreicht werden und ist nicht auf die Einstellung der Nutzung fossiler Brennstoffe beschränkt. Daher wird an einem kohärenten Maßnahmenpaket gearbeitet, das sowohl zur Bekämpfung des Klimawandels als auch zur Sicherung der Energieversorgung beiträgt. Dieses Maßnahmenpaket entspricht den Verpflichtungen aus internationalen Klimaabkommen und der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Im Umweltverträglichkeitsbericht (MER) werden die Auswirkungen des Projekts auf das Klima erfasst.

3.2.2

Sinn und Notwendigkeit der Gasförderung und Locked-in-Effekt

Gilt für Stellungnahmen mit den Nummern: 202600162, 202600224, 202600417, 202600478, 202600692

Stellungnahme:

Die Antragsteller machen geltend, dass nicht hinreichend begründet werde, warum eine Ausweitung der Gasförderung für den Übergang zu nachhaltiger Energie notwendig sei, und stellen Fragen dazu, inwiefern die Erschließung eines neuen Gasfeldes mit dem Übergang zu nachhaltiger Energie vereinbar ist.

Die Antragsteller argumentieren, dass das geplante Projekt (mit einer Laufzeit von 10–24 Jahren) einen Lock-in-Effekt erzeugt, wodurch die Niederlande länger an die Gasverbrennung gebunden bleiben, und betonen, dass Erdgas zu Unrecht als „saubere“ Energiequelle dargestellt wird, obwohl es sich um einen fossilen Brennstoff mit erheblichen CO₂-Emissionen handelt⁸.

Antwort auf die Stellungnahme:

Die Regierung strebt eine CO₂-neutrale Energieversorgung bis 2050 an, wobei die Nutzung fossiler Brennstoffe wie Erdgas, Kohle und Öl schrittweise eingestellt wird. Gleichzeitig steht derzeit noch nicht genügend erneuerbare Energie zur Verfügung, um den Energiebedarf vollständig zu decken. Zudem braucht der Wandel Zeit: Gebäude sind gasfrei zu machen, Verkehr und Industrie müssen nachhaltiger werden, und viele Haushalte sind für Heizung und Warmwasser noch auf Erdgas angewiesen. Deshalb bleibt Erdgas bis mindestens 2045 ein notwendiger Übergangsbrennstoff⁹.

Derzeitige Rolle von Erdgas in der niederländischen Energieversorgung

Im Jahr 2024 betrug der Erdgasverbrauch etwa 30 Milliarden m³, was etwa 36 % des Primärenergieverbrauchs in den Niederlanden entsprach. Die Regierung arbeitet daran, diese Abhängigkeit zu verringern, wobei davon ausgegangen wird, dass die niederländische Gasförderung unter dem Niveau der Inlandsnachfrage bleibt. Aus dem *Jahresbericht „Bodenschätze und Erdwärme in den Niederlanden 2024“* geht hervor, dass die in den Niederlanden geförderte Erdgasmenge den Inlandsbedarf bis einschließlich 2048 nicht übersteigen wird¹⁰. Erdgas ist unter den fossilen Brennstoffen die Option mit der geringsten CO₂-Intensität und bleibt daher in der Übergangsphase für die Industrie, die

Loop op Zand Zuid) Randnummer 16.4; AbRvS 1. April 2020, ECLI:NL:RVS:2020:938 (Eesveen), Randnummer 12.2.

⁸ <https://www.carbonbrief.org/factcheck-nine-false-or-misleading-myths-about-north-sea-oil-and-gas/>.

⁹ Siehe unter anderem ABRvS: ECLI:N:RVS:2020:938, Randnummer 12.2.

¹⁰ NLOG, „Jahresbericht 2024 – Bodenschätze und Erdwärme in den Niederlanden“, Veröffentlichungsdatum 14. Juli 2025

Beheizung von Wohngebäuden und eine zuverlässige Stromversorgung notwendig.

Versorgungssicherheit umfasst nicht nur die Gesamtmenge des verfügbaren Erdgases, sondern auch die Robustheit des Energiesystems. Dies bedeutet, dass ausreichende Mengen, Transportkapazitäten und Infrastruktur vorhanden sein müssen, ebenso wie die Verfügbarkeit in Zeiten hoher Nachfrage oder bei Störungen. Durch die Einstellung der Gasförderung aus dem Groningen-Feld und die rückläufige Produktion aus bestehenden kleinen Feldern sind die Niederlande zunehmend auf den Import von Erdgas, darunter auch Flüssigerdgas (LNG), angewiesen. Diese Importe spielen in der Übergangsphase weiterhin eine wichtige Rolle, erhöhen aber gleichzeitig die Abhängigkeit von internationalen Märkten, Herkunftsländern und Transportwegen.

Bevorzugung der inländischen Gasförderung

Die staatliche Politik gibt der sicheren und verantwortungsvollen Förderung aus niederländischen Kleinfeldern, insbesondere in der Nordsee, den Vorzug. Die Förderung aus diesen Feldern kann die erforderlichen Importe teilweise begrenzen und trägt zur Versorgungssicherheit bei. Ein Beispiel hierfür ist das Projekt N04-A, das die Förderung von Erdgas aus den Feldern N04-A und N04-C vorsieht. Dieses Projekt ist über das N05-A-Feld an die bestehende Gasinfrastruktur angeschlossen und leistet während der Übergangsphase einen vorübergehenden Beitrag zur Verfügbarkeit von Erdgas. Dieser Beitrag ist im Zusammenhang mit dem umfassenderen Maßnahmenpaket zu betrachten, das Energieeinsparungen, Förderung der Nachhaltigkeit, Diversifizierung der Importe und den schrittweisen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen umfasst^{11, 12}.

Durch die Gasförderung in den Niederlanden wird die Abhängigkeit von Importen aus anderen Ländern verringert, was zur Versorgungssicherheit beiträgt. Dieser Standpunkt wurde unter anderem in verschiedenen Schreiben an das Parlament¹³ dargelegt und im Nordsee-Abkommen¹⁴ festgeschrieben, wobei dies ausdrücklich im Rahmen der Ziele des Pariser Abkommens verortet wurde.

Dekarbonisierung des Gassystems

Um die europäischen Vereinbarungen zur CO₂-Reduzierung zu erfüllen, arbeitet die Regierung an der Dekarbonisierung des Gassystems auf zwei Wegen:

1. Senkung des Energiebedarfs durch Energieeinsparungen.
2. Ersatz von Erdgas durch Alternativen wie Wasserstoff, Strom und Fernwärmenetze, soweit dies technisch und wirtschaftlich machbar ist.

Für den verbleibenden Gasbedarf setzt die Regierung auf die schrittweise Ersetzung von Erdgas durch CO₂-freie Gase wie grünes Gas und grünen Wasserstoff. In der Übergangsphase wird die inländische Gasförderung aus kleinen Feldern an Land und auf See gegenüber Importen bevorzugt, da dies günstiger für das Klima, die Beschäftigung,

11Schreiben des Ministers für Wirtschaft und Klima, „Die Rolle von Gas im heutigen und zukünftigen Energiesystem“, Parlamentsdokumente II 2019/20, 32813-486.

12Schreiben des Staatssekretärs für Wirtschaft und Klima, „Grundsatzpapier zur Anpassung des Bergbaugesetzes“, Parlamentsdokumente II, 2022/23, 32849-214

13Schreiben des Staatssekretärs für Wirtschaft und Klima, „Stellungnahme der Regierung zum Bericht ‚Gasförderung in der Nordsee – und die diesbezüglichen Vereinbarungen im Nordsee-Abkommen‘“, Parlamentsdokumente II, 2022/23, 33529-1116.

14 Beratungsgremium für die physische Lebensumgebung, „Das Nordsee-Abkommen“, 19. Juni 2020.

die Wirtschaft und den Erhalt des Fachwissens über den tiefen Untergrund und die Gasinfrastruktur ist. Zudem wird dadurch die Abhängigkeit von ausländischen Lieferanten verringert.

Auslaufen der Gasförderung aus kleinen Feldern

Die Gasförderung aus kleinen Feldern an Land nimmt seit der Jahrtausendwende ab und wird bis 2050 verantwortungsvoll zurückgefahren. Unter verantwortungsvollem Abbau versteht man eine schrittweise Verringerung der Förderung, die mit dem Rückgang des inländischen Gasverbrauchs Schritt hält. Derzeit sinkt die Produktion jedoch schneller als die Nachfrage, wodurch die Importabhängigkeit zunimmt^{15,16}.

Um diese Abhängigkeit zu verringern, setzt sich die Regierung dafür ein, die neue Gasförderung aus kleinen Feldern im Rahmen des bestehenden Branchenabkommens zur Gasförderung in der Energiewende zu erleichtern¹⁷. Dieses Abkommen fördert eine effizientere Gasförderung in der Nordsee sowie neue Investitionen in Exploration und Förderung, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die Importabhängigkeit zu verringern. Dieser Ansatz steht im Einklang mit dem Koalitionsvertrag der Regierung Jetten^{18,19}.

Obwohl die Gasförderung schrittweise reduziert wird, ist es notwendig – sofern dies sicher und verantwortungsvoll geschieht –, neue Felder zu erschließen, um einen verantwortungsvollen Ausstieg zu gewährleisten. Denn es gehen mehr Förderfelder aus der Produktion, als neue erschlossen werden. Dies sorgt dafür, dass die Niederlande weniger abhängig von importiertem Gas werden, das oft einen höheren CO₂-Fußabdruck hat als im Inland gefördertes Gas.

3.2.3

Schifffahrt

Gilt für Stellungnahmen mit den Nummern: 202600231, 202600442

Stellungnahme:

Die Antragsteller betonen die internationalen Verpflichtungen der Niederlande. Es wird auf den Ems-Dollart-Vertrag (1960) verwiesen, in dessen Rahmen die Niederlande und Deutschland im Bereich Schifffahrt, Erreichbarkeit, Sicherheit, Wasserqualität und Ökologie in der Emsmündung zusammenarbeiten. Entwicklungen in der Emsmündung werden in der Ems-Kommission erörtert. Darüber hinaus wird auf den Westerems-Vertrag verwiesen.

Sowohl im Ems-Dollart-Vertrag als auch im Westerems-Vertrag ist festgelegt, dass ein reibungsloser und sicherer Zugang zu und von den Häfen in der Emsmündung gewährleistet sein muss. Die Gasplattform N04-A liegt zwar möglicherweise knapp außerhalb der geografischen „Grenze“ des Vertragsgebiets, behindert jedoch möglicherweise den reibungslosen und sicheren Zugang vom Meer aus zu den Zufahrtsrouten der deutschen und niederländischen Häfen an der Ems. Die Gewährleistung des ungehinderten Zugangs zu den Zufahrtswegen vom Meer aus ist

15EBN, „Situation des Sektors: Eine Bestandsaufnahme des Investitionsklimas im niederländischen E&P-Sektor“ (24. Februar 2025), Abbildung 1.7, S. 4.

16 IEA, „The Implications of Oil and Gas Field Decline Rates“ (16. September 2025).

17 Branchenabkommen zur Gasförderung im Rahmen der Energiewende:

<https://www.rijksoverheid.nl/documenten/2025/04/23/sectorakkoord-gaswinning-in-de-energietransitie>

18Niederländische Regierung, „Regierungsprogramm: Ausarbeitung der Grundsatzvereinbarung durch das Kabinett“ (13. September 2024), S. 63.

19 Niederländische Regierung, „An die Arbeit: Bauen für bessere Niederlande, Regierungsabkommen 2026–2030“ (30. Januar 2026), S. 26.

im Westerems-Vertrag (Artikel 1 Absatz 3) festgelegt²⁰. Die Sicherung des Zugangs zu Häfen ist auch in der Verordnung über das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-T, EU 2024/1679) geregelt. Die Auswirkungen der vorliegenden Pläne im Hinblick auf diese Vereinbarungen müssen im Projekt-Umweltverträglichkeitsbericht (project-MER) berücksichtigt werden.

Antwort auf die Stellungnahme:

Die Erreichbarkeit der deutschen und niederländischen Häfen an der Ems wird im Umweltverträglichkeitsbericht untersucht und anhand der geltenden Verträge und Verordnungen bewertet. Die Ergebnisse fließen in die Entscheidungsfindung ein.

3.2.4

Nationales Interesse an der Gasförderung in der Nordsee

Gilt für Stellungnahme mit der Nummer: 202600162

Stellungnahme:

Der Antragsteller bestreitet die Behauptung, dass die Gasförderung aus kleinen Feldern in der Nordsee eine Tätigkeit von nationalem Interesse sei, wie sie im Nordsee-Programm 2022–2027 (PNZ) festgelegt ist. Nach Ansicht des Antragstellers ist diese Auslegung falsch: Das PNZ ordnet die Gasförderung vielmehr in den Kontext der Energiewende und des Pariser Abkommens ein, mit dem Ziel eines schrittweisen Ausstiegs aus fossilen Brennstoffen. Das PNZ betont die Dekarbonisierung, die CO₂-Reduzierung und den Übergang zu nachhaltigen Alternativen (wie Wasserstoff und Fernwärmenetze), während die Gasförderung nur so lange erlaubt ist, wie sie sicher und notwendig ist. Nach Ansicht des Antragstellers bestätigen das Nordsee-Abkommen und die Nationale Umweltvision (NOVI) dies: Die Gasförderung muss im Einklang mit den Klimazielen (maximal 1,5 °C Erwärmung) stehen und darf nicht zu einem Ausbau der fossilen Infrastruktur führen.

Antwort auf die Stellungnahme:

Die Gasförderung in der Nordsee wird im aktuellen Koalitionsvertrag 2026–2030 ausdrücklich erwähnt. Darin ist folgender Passus enthalten:

„Alle bestehenden Branchenabkommen werden fortgeführt, und wir werden weiterhin Gas in der Nordsee fördern.“

Dies bedeutet, dass das „Branchenabkommen zur Gasförderung im Rahmen der Energiewende“²¹ fortgeführt wird. Das Branchenabkommen zielt darauf ab, neue Investitionen in die Exploration und Förderung von Gas aus den niederländischen Kleinfeldern in der Nordsee anzukurbeln. Dies soll die Importabhängigkeit verringern und die Versorgungssicherheit fördern. Die Vereinbarung, die dem Parlament am 23. April 2025 vorgelegt wurde, steht im Einklang mit dem damaligen Regierungsprogramm²², in dem es heißt:

„Wir werden die Gasförderung in der Nordsee ausweiten, indem wir ein Branchenabkommen schließen, in dessen Rahmen die nationale Regierung und die Branche zusammenarbeiten, um die Investitionssicherheit und die Vorhersehbarkeit der staatlichen Politik zu erhöhen.“

²⁰Westerems-Vertrag, Artikel 1, Absatz 3: Die Vertragsparteien streben danach, die Schiffbarkeit der Wasserstraße und den **ungehinderten** Zugang vom Meer aus zu den Zufahrtswegen zu den entlang der Ems gelegenen deutschen und niederländischen Häfen zu gewährleisten. <https://wetten.overheid.nl/BWBO006411/2018-07-01>

Darüber hinaus gibt es das Programm „Nordsee 2022–2027“. In diesem Programm ist unter anderem in Kapitel 10.5 *„Abwägungsrahmen für Aktivitäten in der Nordsee“* folgender Grundsatz definiert:

- *Allgemein: Die Regierung räumt innerhalb der europäischen und internationalen Rahmenbedingungen (Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie, Vogelschutzrichtlinie, Habitatrichtlinie und Vertrag von Malta) Aktivitäten Vorrang ein, die für die Niederlande von **nationaler Bedeutung** sind: Schifffahrt, **Öl- und Gasförderung**, CO₂-Speicherung, Erzeugung erneuerbarer (Wind-)Energie, Sandgewinnung und -aufschüttung sowie Verteidigung. Die Mehrfachnutzung des Raums wird so weit wie möglich gefördert.*

In Tabelle 10.3 des Nordsee-Programms heißt es erneut: *„Das Potenzial an Öl- und Gasvorkommen, einschließlich der ‚kleinen Felder‘, wird so weit wie möglich ausgeschöpft.“*

Das Ministerium für Wirtschaft und Klima kann sich der vorgebrachten Argumentation nicht anschließen, dass die Gasförderung in der Nordsee nicht unter den Rahmen der **nationalen Bedeutung** fällt, ausgehend von dem oben genannten Grundsatz des Nordsee-Programms.

3.3 Archäologie

3.3.1 *Objekte mit (potenziellem) archäologischem Wert* Gilt für Stellungnahme mit der Nummer: 202600095

Stellungnahme:

Der Antragsteller hält es für positiv, dass Objekte von (potenzieller) archäologischer Bedeutung, wie beispielsweise Schiffswracks, durch bürotechnische und geophysikalische Untersuchungen erfasst und gemäß der Empfehlung des RCE in einem Umkreis von 100 Metern um die Konturen gemieden werden. Es wird jedoch angemerkt, dass das Ministerium für Wirtschaft und Klima die Archäologie klar im Blick behalten muss, da dieser Aspekt bei anderen MER-Verfahren regelmäßig übersehen wird.

Antwort auf die Stellungnahme:

Wir nehmen das positive Feedback zum Schutz von Objekten mit (potenzieller) archäologischer Bedeutung, wie beispielsweise Schiffswracks, zur Kenntnis.

Das Ministerium für Wirtschaft und Klima berücksichtigt die Archäologie während des gesamten Verfahrens.

3.3.2 *Berücksichtigung prähistorischer Landschaften in geotechnischen Untersuchungen und mer-Verfahren* Gilt für Stellungnahme mit der Nummer: 202600095

Stellungnahme:

Der Antragsteller weist darauf hin, dass gemäß den Vereinbarungen des Nordsee-Programms im mer-Verfahren eine Untersuchung bzw. Reflexion über das Vorhandensein und die Auswirkungen auf prähistorische Landschaften im Rahmen geotechnischer Untersuchungen erfolgen muss. Diese Untersuchung muss von einem archäologisch zertifizierten Unternehmen durchgeführt werden.

Darüber hinaus betont der Antragsteller, dass vor jeder geplanten geotechnischen Untersuchung eine Abstimmung zwischen einem archäologisch zertifizierten Unternehmen und dem geotechnischen Gutachter unerlässlich ist. Dies ist notwendig, da für archäologische Untersuchungen spezielle Bohrungen reserviert werden müssen; Standardbohrungen sind nämlich für eine archäologische Auswertung nicht ausreichend geeignet. Die Frage ist, ob diese Abstimmung tatsächlich stattgefunden hat.

Antwort auf die Stellungnahme:

Im Rahmen der geotechnischen Untersuchungen wurden das Vorhandensein und mögliche Auswirkungen auf prähistorische Landschaften untersucht, jedoch nicht im Entwurf der Projektumfangserklärung berichtet. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen fließen in den weiteren Verlauf des mer-Verfahrens ein, wobei die Vereinbarungen aus dem Nordsee-Programm und dem Nordsee-Dialog als Ausgangspunkt dienen.

An den Vorbereitungen für die Bodenuntersuchung war ein archäologisch zertifiziertes Unternehmen beteiligt, das anschließend auch die Ergebnisse auf archäologische Aspekte hin geprüft hat. Die ausgewählten Vermessungstechniken und -geräte sind auf den Umfang der Bodenuntersuchung abgestimmt, die der Erkundung für die Realisierung des Pipeline- und Kabelverbunds dient. Spezifische Vermessungstechniken für archäologische Untersuchungen können hier nicht ohne Weiteres kombiniert werden, ohne dass dies Auswirkungen auf die Dauer und die Kosten der durchgeführten Vermessung hat.

3.4 Nautische Sicherheit

3.4.1 *Sicherheit/Risiko Standort der Bergbauanlage*

Gilt für Stellungnahmen mit den Nummern: 202600231, 202600432, 202600442, 202600440, 202600417, 202600162, 202600224, 202600439, 202600459

Stellungnahme:

Die Antragsteller möchten in dieser Stellungnahme noch einmal auf die bestehenden Bedenken hinsichtlich der nautischen Sicherheit hinweisen.

Um das Gasfeld N04 ausbeuten zu können, ist es laut c-NRD erforderlich, eine oder mehrere Gasplattformen in oder in der Nähe des Trennbereichs des Verkehrstrennungssystems²³ Terschelling – Deutsche Bucht zu errichten, einer stark befahrenen Route in Richtung Emsmündung. Die Antragsteller betonen, dass dieses Gebiet für die Sicherheit der Schifffahrt von entscheidender Bedeutung ist, da es bei Notfällen (wie Bränden oder Kollisionen) als eine Art „Pannestreifen“ dient. Eine Plattform in diesem Gebiet stellt ein zusätzliches Hindernis dar und erhöht das Risiko von Zwischenfällen, insbesondere da Schiffe hier regelmäßig das System durchqueren.

Im c-NRD wird ein Sicherheitsabstand von 500 Metern zwischen Plattformen und Fahrspuren vorgesehen, doch die Antragsteller haben Zweifel, ob dies ausreichend ist. Die Praxis zeigt, dass ein durchschnittliches Schiff bei einer Geschwindigkeit von 12 Knoten innerhalb von 81 Sekunden die Plattform erreicht, sobald es in die 500-Meter-Zone eindringt. Dies ist eine sehr kurze Zeitspanne, um die Produktion einzustellen oder anwesende Personen zu evakuieren. Als Quelle für die 500-Meter-Sicherheitszone wird häufig Artikel 60 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens (UNCLOS) angeführt. Dieser Artikel begrenzt die Sperrzone um Offshore-Anlagen auf maximal 500 Meter, sagt aber nach Ansicht der Antragsteller nichts über die Sicherheit (Kollisionsgefahr mit der Plattform) in einer konkreten Situation aus.

Die Antragsteller weisen darauf hin, dass es sinnvoller ist, die tatsächliche Situation zu betrachten und zu beurteilen, welcher Abstand zwischen einer Plattform und den durchgehenden Schifffahrtswegen an diesem Standort sicher ist. Bei der Einbindung in das Gebiet muss auch die komplexe Verkehrssituation vor Ort berücksichtigt werden (Zufahrt zur Westerems, Kursänderungen und das Durchqueren des Verkehrstrennungssystems durch Schiffe mit gefährlicher Ladung). Darüber hinaus wird neben der Schiffssicherheit auch auf andere Risiken hingewiesen, wie militärische Zwischenfälle und Sabotage. Die Antragsteller betonen, dass diese Risiken ebenfalls in die Bewertung des Umweltverträglichkeitsberichts einbezogen werden müssen.

Antwort auf die Stellungnahme:

In Artikel 1.1 der IMO-GPSR A572 und Artikel 60, Absatz 5 des UNCLOS ist festgelegt, dass Offshore-Anlagen so angeordnet werden müssen, dass die sichere und effiziente Abwicklung des Schiffsverkehrs nicht unverhältnismäßig behindert wird und keine unzumutbare Störung bestehender Routenführungsmaßnahmen oder anerkannter Schifffahrtsrouten entsteht. Dies verpflichtet den niederländischen Staat, diese Kriterien bei der Gestaltung des Festlandsockels und der ausschließlichen Wirtschaftszone zu berücksichtigen.

²³ Ein Verkehrstrennungssystem wird in Gebieten mit hoher Verkehrsdichte eingerichtet oder dort, wo die Freiheit der Schifffahrt durch Hindernisse, unzureichende Wassertiefe oder zum Schutz empfindlicher Naturschutzgebiete (Art. 1.1 der IMO-GPSR A.572 (14) in der geänderten Fassung) eingeschränkt ist.

In der niederländischen Gesetzgebung ist diese Verpflichtung unter anderem im Umweltrecht verankert, das zugleich den gesetzlichen Rahmen für Offshore-Bergbauaktivitäten in den Niederlanden bildet. Darin sind geometrisch abgegrenzte Gebiete festgelegt (Art. 2.2 Or), in denen im Hinblick auf die Schifffahrt stark befahrene Meeresabschnitte, Ankerplätze und Anlaufgebiete ausgewiesen sind. In diesen ausgewiesenen Gebieten kann es zu Beeinträchtigungen der Schifffahrt kommen; daher ist eine Umweltgenehmigung für eine Bergbauaktivität erforderlich, um dort nähere Vorschriften festlegen zu können.

Es ist anzumerken, dass im c-NRD von einer einzigen Satellitenplattform (N04-A) die Rede ist, die für die Gasförderung von N04 errichtet wird. Der beantragte Standort für die Plattform N04-A und die Bohrungen liegen ausdrücklich außerhalb der oben beschriebenen geometrisch abgegrenzten Gebiete. Der Standort befindet sich in der Trennzone zwischen den TSS, in einem Gebiet, in dem keine gesetzlichen Beschränkungen für die Errichtung von Bergbauanlagen gelten.

Der Umweltverträglichkeitsbericht befasst sich mit der nautischen Sicherheit des Projekts am betreffenden Standort.

3.4.2 *Kumulative Auswirkungen der umfassenderen Entwicklung Terschelling – Deutsche Bucht*

Gilt für Stellungnahmen mit den Nummern: 202600231, 202600442, 202600432, 202600417, 202600439, 202600224

Stellungnahme:

Die Antragsteller weisen darauf hin, dass die kumulativen Auswirkungen fester (geplanter) Objekte in dem Gebiet, wie Windparks und Gasplattformen, erfasst werden müssen. Diese Objekte stellen nicht nur einzeln, sondern vor allem in ihrer Gesamtheit ein Hindernis für die Schifffahrtssicherheit dar, wie der Untersuchungsausschuss für Sicherheit (Onderzoeksraad voor Veiligheid (OvV)) im Juni 2024 in seinem Bericht „Schipperen met ruimte“ festgestellt hat.²⁴

Aufgrund der Aktivitäten im Gebiet dieses Projekts haben die Ministerien für Infrastruktur und Wasserwirtschaft (IenW) sowie für Wirtschaft und Klima (EZK) eine gemeinsame kumulative Untersuchung zu den (Schifffahrts-)Sicherheitsrisiken für Objekte in der Nordsee im Zusammenhang mit den bestehenden Schifffahrtsrouten eingeleitet. Im Rahmen dieser Untersuchung werden anschließend Maßnahmen zur Risikominderung empfohlen, um die festgestellten Risiken zu begrenzen oder zu beseitigen. Aus der Untersuchung könnte sich ergeben, dass im Extremfall bestimmte Plattformen nicht errichtet werden können oder an einen anderen Standort verlegt werden müssen. Diese Untersuchung wird etwa zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem der Umweltverträglichkeitsbericht (MER) für das Projekt N04 vorgelegt wird. Die Antragsteller ersuchen daher, die Ergebnisse dieser Untersuchung in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Speziell für diesen Standort ist ein erhöhter Verkehr von LNG-Tankern (und künftigen Schiffen mit Wasserstoff, Ammoniak oder CO₂) zu verzeichnen. Das Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft prüft derzeit eine alternative Anfahrtroute für diese Schiffe, deren Realisierung jedoch durch die geplanten Plattformen erschwert wird. Sollten alle Pläne zur Gasförderung in diesem Gebiet umgesetzt werden, wird es nahezu unmöglich sein, eine geeignete und sichere

²⁴ <https://www.rijksoverheid.nl/documenten/rapporten/2024/06/13/ovv-rapport-schipperen-met-ruimte>

Route zu finden. Die LNG-Tanker sind für die Niederlande von nationaler Bedeutung, um die Versorgungssicherheit mit Gas durch Importe zu gewährleisten.

Antwort auf die Stellungnahme:

Das Ministerium für Wirtschaft und Klima (EZK) ist über den Bericht des OvV informiert und beteiligt sich unter anderem deshalb an der gemeinsamen kumulativen Untersuchung zu den Sicherheitsrisiken für die Schifffahrt in der Nordsee, insbesondere für das Gebiet Terschelling – Deutsche Bucht. Diese Untersuchung bezieht sich auf räumliche Entwicklungen, darunter:

- die Verlegung von Schifffahrtsrouten;
- den Bau einer Tunnelvariante für Kabel- und Rohrleitungstrassen;
- alle Varianten von Energieprojekten in der Nordsee.

Die Untersuchung wird vom Ministerium für Infrastruktur und Wasserwirtschaft (IenW) geleitet. Das Ministerium für Wirtschaft und Klima (EZK) wird die (vorläufigen) Schlussfolgerungen der Sicherheitsstudie berücksichtigen, sofern diese spätestens am 5. Oktober zur Verfügung gestellt werden. Sollte sich die Fertigstellung der umfassenden Sicherheitsstudie verzögern, bleibt die zuvor im Auftrag von ONE Dyas durchgeführte Sicherheitsstudie weiterhin gültig.

Die umfassende Sicherheitsstudie wird für Anfang September erwartet. Sobald sie vorliegt, wird sie den beteiligten Parteien zur Verfügung gestellt. Dieser Zeitplan steht im Einklang mit der früheren Anmeldung des Projekts N04 bei Rijkswaterstaat Zee en Delta am 5. November 2025 sowie der Erörterung des Projekts während der Sitzung der Ems-Kommission am 5. und 6. November 2025. Während dieser Sitzung wurde das Projekt zweimal thematisiert: im Rahmen des Themas „Verkehrsmanagement auf der Ems“ (einschließlich der daraus resultierenden Formal Safety Assessment, FSA) und im Abschnitt „Anlagen, die die Emsmündung kreuzen, sowie Anlagen Dritter“.

Am 2. März dieses Jahres fand eine ergänzende Besprechung mit IenW-DGLM, Abteilung Seeschifffahrt, statt, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf der nautischen Sicherheit lag. Während dieses Gesprächs wurde der Zeitplan erneut erläutert, wobei der Entwurf des Beschlusses inhaltlich im Oktober/November fertiggestellt sein wird, um im Dezember 2026 veröffentlicht zu werden.

Die von ONE Dyas in Auftrag gegebene Sicherheitsstudie wurde auf der Grundlage von AIS-Daten gemäß dem „Safety Assessment Model for Shipping and Offshore in the North Sea“ (SAMSON-Modell) durchgeführt. SAMSON stützt sich bei der Risikobewertung auf internationale maritime Vorschriften:

- IMO-Routierungsmaßnahmen (TSS, Routing-Systeme);
- COLREGs (Kollisionsverhütungsregeln);
- Formal Safety Assessment (FSA)-Methoden der IMO;
- internationale Unfall-Datenbanken wie die Lloyd's Casualty Data.

Obwohl der Import von LNG unter anderem per Schiff für die Versorgungssicherheit mit Gas von großer Bedeutung ist, wird der Import von LNG per Seeschifffahrt weder im Koalitionsvertrag noch im Nordsee-Programm als von nationalem Interesse eingestuft.

3.4.3 *Schäden an Pipelines durch den Schiffsverkehr*
Gilt für Stellungnahme mit der Nummer: 202600450

Stellungnahme:

Der Antragsteller weist darauf hin, dass die in Abschnitt 4.4.1 des c-NRD beschriebene Risikoanalyse um folgende Punkte ergänzt werden muss:

- Die Verlegetiefe muss auf die Referenztopografie abgestimmt werden, wobei die zu erwartenden Höhenunterschiede während der Nutzungsdauer der Pipeline und der Kabeltrasse zu berücksichtigen sind. Zugleich ist eine Mindestüberdeckung von 1,50 Metern einzuhalten.
- Das 2K-Kriterium muss eingehalten werden.

Antwort auf die Stellungnahme:

Für die Pipeline und Kabel gilt die Genehmigung „Pipeline“. In dieser Genehmigung sind die technischen Details enthalten, die den Anforderungen der Norm NEN 3656 (Anforderungen an Stahlrohrleitungssysteme auf See) entsprechen. In der Genehmigung wird darüber hinaus ein Wartungsplan gemäß den gesetzlichen Anforderungen des niederländischen Bergbaugesetzes festgelegt.

Das 2K-Kriterium stammt aus deutschen Offshore-Vorschriften und findet in den Niederlanden keine Anwendung.

Der Umweltverträglichkeitsbericht enthält eine Übersicht über die Lage der Gasvorkommen, der Förderplattform, der Bohrlöcher und der Pipeline.

3.5 **Natur und Klima**

3.5.1 *Unterwasserlärm*

Gilt für Stellungnahmen mit den Nummern: 202600417, 202600417, 202600162, 202600208, 202600224, 202600478, 202600459, 202600443, 202600451, 202600456, 202600479.

Stellungnahme:

Die Antragsteller weisen darauf hin, dass durch die Erschließung eines neuen Gasfeldes Lärmemissionen entstehen, die erhebliche Schäden am Meeresleben verursachen. Die Antragsteller weisen darauf hin, dass die Lärmbelästigung durch Rammarbeiten und Schiffsverkehr zur Störung und physischen Zerstörung der benthischen Flora und Fauna führt.

Es wird eine umfassende Lärmanalyse, eine Begrenzung der Störungen sowie die Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen gefordert.

Antwort auf die Stellungnahme:

Für dieses Projekt sind sowohl eine Umweltgenehmigung für Natura 2000-Maßnahmen als auch eine Umweltgenehmigung für Flora- und Fauna-Maßnahmen erforderlich. Im Rahmen dieser Genehmigungsverfahren werden die Auswirkungen unter anderem von (Unterwasser-)Lärm auf die Natur anhand der geltenden Gesetze und Vorschriften geprüft. Falls erforderlich, werden Maßnahmen zur Schadensminderung vorgeschrieben. Reichen diese Maßnahmen nicht aus, kann die Genehmigung verweigert werden. In Ausnahmefällen kann eine Genehmigung dennoch auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie erteilt werden.

3.5.2

Strömungen und Sedimente

Gilt für Stellungnahme mit der Nummer: 202600439

Stellungnahme:

Der Antragsteller weist darauf hin, dass eine Analyse der kumulativen Auswirkungen (Plattform, Pipelines, Kabel und Windparks) auf Strömungsmuster und Sedimenttransport durch den Bau neuer Infrastruktur erforderlich ist.

Antwort auf die Stellungnahme:

Der Umweltverträglichkeitsbericht (MER) wird auf die vom Antragsteller genannten einzelnen Auswirkungen eingehen. Es wird keine kumulative Analyse der Strömungsmuster und des Sedimenttransports infolge aller Aktivitäten im GEMS-Gebiet durchgeführt, es sei denn, die MER-Studie ergibt, dass sich die Auswirkungen plausibel überschneiden.

3.5.3

Bodensenkung und Erdbebenrisiken

Gilt für Stellungnahmen mit den Nummern: 202600417, 202600478, 202600441, 202600443, 202600456

Stellungnahme:

Die Antragsteller äußern Bedenken hinsichtlich Bodensenkungen und Erdbebenrisiken.

Es wird auf den Zusammenhang zwischen der Dauer der Förderphase und der Förderrate hingewiesen, der sowohl die Bodensenkung als auch das Erdbebenrisiko beeinflussen kann.

Darüber hinaus bestehen Bedenken hinsichtlich Veränderungen der hydrogeologischen Situation. Unter Borkum befindet sich eine Süßwasserlinse, die auf Salzwasser ruht. Durch Druckabfälle infolge der Gasförderung können Mikrorisse im Untergrund entstehen, insbesondere in den Tonschichten, die das Süß- und Salzwasser voneinander trennen. Dies kann zu einer Versalzung des Süßgrundwassers führen.

Außerdem wird auf das Risiko der Bodenverflüssigung (Liquefaktion) hingewiesen, das nach Ansicht der Antragsteller in diesem Gebiet besteht. Bei der Liquefaktion verlieren Sandkörner ihren Kontakt zueinander und der Boden verhält sich vorübergehend wie eine Flüssigkeit. Dies kann zu plötzlichen Bodensenkungen oder zum Kippen schwerer Gebäude führen.

Bei der Bewertung des Projekts wird darum gebeten, die folgenden Aspekte zu berücksichtigen, wobei ein Worst-Case-Szenario ausgearbeitet werden muss:

- Bodensenkungen und Erdbebenrisiken, einschließlich der Wechselwirkungen mit anderen bestehenden oder bereits genehmigten Projekten;
- Auswirkungen auf Wasser- und Sedimentströme, die Schäden an Riffen und deren Lebensräumen verursachen können;
- mögliche Folgen für die niedersächsische Küstenregion infolge von Bodensenkungen;
- das Risiko der Bodenverflüssigung.

Abschließend betonen die Antragsteller, dass Bodenabsenkungseffekte nicht ausschließlich während der Förderphase auftreten, sondern möglicherweise bereits in der Realisierungsphase. Bei Bohrungen können unvorhergesehene Ereignisse eintreten, die Auswirkungen auf den Meeresboden haben. Auch diese Risiken müssen in die Bewertung einbezogen werden.

Antwort auf die Stellungnahme:

Die möglichen Auswirkungen von Bodensenkungen aufgrund des Projekts N04-A werden im Umweltverträglichkeitsbericht (MER) untersucht. Dabei wird geprüft, in welchem Umfang Bodensenkungen zu erwarten sind und ob dadurch relevante Auswirkungen auf die Natur, Nutzungsfunktionen oder das Projekt N04-A selbst zu erwarten sind. Darüber hinaus ist die vorübergehende physische Störung des Meeresbodens während der Bauarbeiten und Bohrungen Gegenstand des MER.

Erdbebenrisiken aufgrund der Gasförderung im Rahmen des Projekts N04-A werden parallel zum Umweltverträglichkeitsbericht (MER) in erster Linie im Förderplan und in den diesbezüglichen Gutachten von Experten der SodM, der TNO und des KNMI im Rahmen einer inhaltlichen seismischen Bewertung beurteilt.

Der Umweltverträglichkeitsbericht (MER) befasst sich mit Bodensenkungen infolge der Gasförderung und dem Auftreten von Bodenvibrationen, wobei die Auswirkungen der Bodensenkungen auf Natur und Umwelt sowohl in den Niederlanden als auch in Deutschland erfasst werden. Zu diesem Zweck werden Bodensenkungskurven für verschiedene Szenarien dargestellt, die anschließend bewertet werden.

Darüber hinaus werden folgende Themen behandelt:

- Sedimenttransport und dessen Folgen;
- Auswirkungen auf die Natur, insbesondere auf Riffe mit besonderem ökologischem Wert.

Obwohl der Umweltverträglichkeitsbericht nicht auf mögliche Bodensenkungen während der Realisierungsphase eingeht (da kein Anlass dafür besteht), werden die Auswirkungen während der Produktionsphase ausführlich behandelt.

Die Abgrenzung der Wirkungsbewertung, insbesondere hinsichtlich der Bodensenkung während der Betriebsphase in den Niederlanden und in Deutschland, wurde bereits im Entwurf der Projektumfangserklärung (c-NRD) beschrieben, wird jedoch im Umweltverträglichkeitsbericht näher erläutert.

3.5.4

Einleitungen und Toxizität

Gilt für Stellungnahmen mit den Nummern: 202600450, 202600417, 202600417, 202600438, 202600439, 202600162, 202600208, 202600224, 202600478, 202600459

Stellungnahme:

Die Antragsteller sind ernsthaft besorgt über das geplante Bergbauprojekt in der empfindlichen Meereszone in und um die Borkumse Stenen und argumentieren, dass dies sowohl während der Bau- als auch während der Produktionsphase erhebliche Schäden am marinen Ökosystem verursacht.

Während der Bauphase entstehen nach Ansicht der Antragsteller verschiedene Probleme: Störung des Meeresbodens durch Verschmutzung beim Transport, physische Zerstörung der benthischen Flora und Fauna, während Bohrungen zudem zu Leckagen und Einleitungen führen können. In der Produktionsphase stellt die Einleitung von Produktionswasser ein großes Risiko dar, da dieses Schwermetalle, persistente Chemikalien und andere Schadstoffe enthält.

Die Antragsteller weisen darauf hin, dass der derzeitige Zustand von Meerwasser, Sedimenten und Biota bereits durch die kumulativen Auswirkungen von Schifffahrt, Fischerei und anderen industriellen Aktivitäten stark verschmutzt ist. Dadurch ist die

Verdünnung der Einleitungen kein stichhaltiges Argument mehr, da sichere Grenzwerte bereits überschritten wurden. Es wird eine gründliche Untersuchung der spezifischen Auswirkungen der Einleitungen gefordert, einschließlich der Toxizität, der Persistenz der Stoffe und der Auswirkungen auf Meeressäuger, Vögel und das Bodenleben. Darüber hinaus werden Unsicherheiten hinsichtlich der Zusammensetzung des Produktionswassers angesprochen, insbesondere die Notwendigkeit, kumulative Auswirkungen nicht nur im Vergleich zu anderen Projekten, sondern vor allem im Hinblick auf die bereits bestehende Verschmutzung zu prüfen.

Die Antragsteller weisen zudem darauf hin, dass möglicherweise erhebliche Mengen an Baryt vorhanden sind, was bei Einleitungen schädlich sein kann. Daher wird vorgeschlagen, die Aufbereitung von wassergebundenem Bohrschlamm an Land im Rahmen des Umweltverträglichkeitsberichts zu untersuchen.

Zudem wird vorgeschlagen, den Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung um die Frage zu ergänzen, ob und wie eine kontinuierliche Überwachung des Produktionswassers erfolgt und welche Maßnahmen bei Überschreitungen sowohl beim Projekt N04 als auch bei der Plattform N05-A ergriffen werden, auf der die Gasaufbereitung erfolgt und Produktionsabwasser aus N04 eingeleitet wird.

Antwort auf die Stellungnahme:

Das Projekt erfüllt die gesetzlichen Anforderungen gemäß Kapitel 9 der Bergbauverordnung. Dies bedeutet, dass unter anderem eine Überwachung der Einleitungsmenge und der Zusammensetzung des Produktionswassers stattfindet.

Die folgenden Auswirkungen werden im Umweltverträglichkeitsbericht untersucht/beschrieben:

- die Einleitung, Toxizität und Überwachung des Produktionswassers;
- unvorhergesehene Ereignisse und mögliche Auswirkungen;
- die Aufbereitung von wasserhaltigem Bohrschlamm an Land als Alternative zur Einleitung.

Bei der Gasaufbereitung des Gases aus N04-A auf der Plattform N05-A fällt Produktionswasser an, das ins Meer eingeleitet wird. Diese Auswirkungen wurden bereits in der Umweltverträglichkeitsprüfung für N05-A berücksichtigt.

3.5.5

Bohrschlamm und Bohrspülung

Gilt für Stellungnahme mit der Nummer: 202600417

Stellungnahme:

Es wird ersucht, die Auswirkungen des Projekts, einschließlich der Einleitung von Bohrschlamm und Bohrspülwasser, auf den Meeresboden und das Wasser zu beschreiben. Dabei sind auch kumulative Auswirkungen in Verbindung mit bestehenden oder genehmigten Projekten und Aktivitäten zu berücksichtigen.

Antwort auf die Stellungnahme:

Die Auswirkungen von Bohrschlamm und Bohrspülwasser werden im Umweltverträglichkeitsbericht beschrieben.

3.5.6

Wasserqualität

Gilt für Stellungnahme mit der Nummer: 202600450

Stellungnahme:

Der Antragsteller weist darauf hin, dass der vorgeschlagene Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung ergänzt werden muss. In der Auflistung der relevanten Gesetze und Vorschriften fehlt die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und insbesondere deren deutsche Umsetzung. Aufgrund der Nähe zu den deutschen Küstengewässern müssen mögliche Auswirkungen auf den chemischen Zustand der Gewässer Ems-Mündung und Ems-Dollart untersucht werden.

Antwort auf die Stellungnahme:

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie wird ausdrücklich als Teil des relevanten politischen und prüfungsrechtlichen Rahmens für die Wasserqualität genannt. Im Umweltverträglichkeitsbericht (MER) wird neben der niederländischen auch die deutsche Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie beschrieben. Für Deutschland ist dies das Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Beide Rahmenwerke werden in der Bewertung des Umweltverträglichkeitsberichts berücksichtigt.

3.5.7

Energieversorgung

Gilt für Stellungnahmen mit den Nummern: 202600162, 202600208

Stellungnahme:

Die Antragsteller weisen darauf hin, dass das Projekt zu einem zusätzlichen Energieverbrauch führen wird, was zusätzliche Emissionen zur Folge hat, da die Energie auf der Plattform teilweise mit fossilen Brennstoffen erzeugt wird.

Zudem wird betont, dass auch die Windenergie aus dem deutschen Windpark Auswirkungen auf die Umwelt hat. Da diese grüne Energie für das Projekt genutzt wird, fehlt sie auf dem allgemeinen Energiemarkt, wodurch andernorts fossile Energie (z. B. gasbefeuerte Anlagen) als Ausgleich eingesetzt werden muss. Angesichts des derzeitigen niederländischen Energiemixes, bei dem nachts und bei schwachem Wind nach wie vor viel Erdgas und Kohle zum Einsatz kommen, wird der erhöhte Energieverbrauch von N05-A tatsächlich zu höheren Emissionen führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Umweltverträglichkeitsbericht (MER) deutlich gemacht werden muss, welche Umweltauswirkungen die Energieversorgung des Projekts im Vergleich zu einer Situation hat, in der das Projekt nicht realisiert wird (die Referenzsituation). Dies umfasst sowohl die direkten Emissionen durch fossile Energie auf der Plattform als auch die indirekten Auswirkungen durch die Entnahme grüner Energie aus dem Markt.

Antwort auf die Stellungnahme:

Die Auswirkungen der Energieversorgung von N04-A werden im Umweltverträglichkeitsbericht (MER) berücksichtigt. Eine Bewertung des allgemeinen Energiemarktes weicht zu stark von der Projektdefinition ab und fällt außerhalb des Untersuchungsrahmens des Umweltverträglichkeitsberichts (MER).

3.5.8 *Treibhausgasemissionen*

Gilt für Stellungnahmen mit den Nummern: 202600162, 202600208, 202600224, 202600478

Stellungnahme:

Die Antragsteller weisen darauf hin, dass die CO₂-Emissionen aus der Produktion und dem Bau der Förderinfrastruktur (wie Stahlproduktion und Transport), einschließlich der Gewinnung von Rohstoffen, im Umweltverträglichkeitsbericht (MER) berücksichtigt werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rohstoffgewinnung für das Projekt berücksichtigt werden muss, da sie sich unmittelbar aus dem Projekt ergibt und neu zu erschließende Felder daher nicht zwangsläufig umweltfreundlicher sind als importiertes LNG. Es wird darauf hingewiesen, dass für eine gründliche Bewertung alle damit verbundenen Emissionen (einschließlich Scope 3, wie z. B. indirekte Emissionen in der Wertschöpfungskette) in den Umweltverträglichkeitsbericht (MER) einbezogen werden müssen, ebenso wie die kumulativen Auswirkungen der gesamten niederländischen Gasindustrie.

Antwort auf die Stellungnahme:

Scope-1-, 2- und 3-Emissionen werden im Umweltverträglichkeitsbericht (MER) umfassend erfasst (Treibhausgasemissionen, die in der Wertschöpfungskette entstehen, sowohl bei Zulieferern als auch bei Kunden).

3.5.9 *Methanemissionen*

Gilt für Stellungnahmen mit den Nummern: 202600162, 202600208, 202600224

Stellungnahme:

Die Antragsteller führen an, dass Untersuchungen zur Förderung fossiler Brennstoffe in der Nordsee zeigen, dass beim Anbohren von Gas- und Ölfeldern unbeabsichtigt sogenannte Gaskammern mit Methan getroffen werden²⁵. Dadurch werden jährlich bis zu 30.000 Tonnen Methan freigesetzt, ein Treibhausgas, das wesentlich stärker zur Erderwärmung beiträgt als CO₂. Diese Methanemissionen finden statt, ohne dass sie immer bemerkt oder überwacht werden.

In diesem Zusammenhang fordern die Antragsteller, dass Untersuchungen zum Vorkommen von Methan im Boden rund um die geplanten Bohrstandorte sowie eine Risikoanalyse hinsichtlich der möglichen Freisetzung von Methan infolge der Förderung durchgeführt werden. Diese Ergebnisse sollen in den Umweltverträglichkeitsbericht (MER) aufgenommen werden.

Antwort auf die Stellungnahme:

Der von den Antragstellern angeführte Artikel von Böttner et al. (2020) befasst sich mit Methanleckagen aus stillgelegten Offshore-Bohrlöchern im Zusammenhang mit flachen Gasvorkommen („Shallow Gas“) und ist nicht ohne Weiteres mit dem Projekt N04-A vergleichbar, das ein tiefes Reservoir in über 3.000 Metern Tiefe betrifft und bei dem kein flaches Gasvorkommen angebohrt wird.

Der Artikel von Böttner et al., auf den verwiesen wird, reicht nicht aus, um für N04-A ein relevantes Risiko für Methanleckagen anzunehmen. Aus der TNO/NIOZ-Studie²⁶ geht hervor, dass Methanleckagen in der niederländischen Nordsee

25 Böttner, C., M. Haeckel, M. Schmidt, C. Berndt, L. Vielstädte, J. A. Kutsch, J. Karsten, T. Weiß, 'Greenhouse gas emissions from marine decommissioned hydrocarbon wells: leakage detection, monitoring and mitigation strategies' 2020, International Journal of Greenhouse Gas Control, siehe <https://doi.org/10.1016/j.ijggc.2020.103119>

26 TNO/NIOZ-Bericht: Bubble plumes at abandoned wells and at natural seepage sites in the Dutch North Sea <https://www.tno.nl/nl/newsroom/2024/10/minder-lekkende-boorputten-noordzee/>

begrenzt sind und bei Bohrlöchern, bei denen keine flache Gasschicht durchbohrt wurde, nicht auftreten.

3.5.10

Stickstoff und Luftqualität

Gilt für Stellungnahmen mit den Nummern: 202600417, 202600459

Stellungnahme:

Der Antragsteller beantragt eine Analyse der Auswirkungen auf empfindliche Naturgebiete im Zusammenhang mit Stickstoff.

Antwort auf die Stellungnahme:

Der Umweltverträglichkeitsbericht (MER) untersucht die Auswirkungen von Stickstoff auf stickstoffempfindliche Lebensraumtypen innerhalb der Bewertungs- und Anwendungsrahmen der Niederlande und Deutschlands.

Für Deutschland bedeutet dies, dass für die stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen eine Deposition von 7,14 mol Stickstoff pro Hektar und Jahr zugrunde gelegt wird.

Für die Niederlande bedeutet dies, dass die Prüfung anhand eines kritischen Depositionswertes erfolgt.

Darüber hinaus wurde beim Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei, Ernährungssicherheit und Natur (LVVN) eine Umweltgenehmigung für Natura 2000-Maßnahmen beantragt.

3.5.11

Natur und Ökologie

Gilt für Stellungnahmen mit den Nummern: 202600417, 202600478, 202600459, 202600692

Stellungnahme:

Die Antragsteller weisen darauf hin, dass die gewählte Leitungs- und Kabeltrasse durch ökologisch wertvolle Gebiete verläuft, darunter die Borkumse Stenen, und befürchten daher Schäden an Steinriffen, biogenen Riffen und Sandbänken. Es werden alternative Trassen gefordert, bei denen Naturschutzbelange Vorrang haben. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen auf Naturrenaturierungsprojekte wie die Wiederansiedlung der Europäischen Auster und die Renaturierungsriffe im Borkum Riffgrund bewertet werden müssen.

Neben den oben genannten Punkten wird darum beantragt, die Auswirkungen auf geschützte Arten und Arten der Roten Liste während des Baus und des Betriebs, einschließlich der Transportaktivitäten, zu analysieren. Dabei ist auf Störungen, Emissionen (einschließlich Licht und Erschütterungen), Lebensraumverlust und Verschmutzung zu achten, insbesondere auf die Anreicherung über die Nahrungskette bei Meeressäugern und Seevögeln wie Tauchern und Seeschwalben. Dabei sind ausdrücklich die kumulativen Auswirkungen unter anderem folgender Faktoren zu berücksichtigen:

- bestehende Projekte;
- Lärm durch Schifffahrtsrouten.

Antwort auf die Stellungnahme:

Die Umweltverträglichkeitsprüfung behandelt Auswirkungen auf den Meeresboden und die Meeresökologie sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase, einschließlich Bodenbeeinträchtigungen, Lebensraumverlust, Renaturierungsprojekte und Folgen für die Fauna.

Darüber hinaus ist für dieses Projekt eine Umweltgenehmigung für Flora- und Fauna-Maßnahmen erforderlich. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden die Auswirkungen auf geschützte Arten und Arten der Roten Liste anhand der geltenden Gesetze und Vorschriften geprüft. Falls erforderlich, werden Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben oder, sollten diese nicht ausreichen, keine Genehmigungen erteilt.

Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen werden anhand der einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften bewertet.

3.5.12

Zusammenhang mit dem Natura 2000-Netzwerk

Gilt für Stellungnahme mit der Nummer: 202600459

Stellungnahme:

Der Antragsteller weist darauf hin, dass die ökologische Kohärenz des Natura 2000-Netzwerks von entscheidender Bedeutung ist. Die Gebiete müssen ein funktional vernetztes System für wandernde Arten bilden. Im Grenzgebiet zwischen den Niederlanden und Deutschland fungieren die Borkumse Stenen und der Borkum-Riffgrund als wesentliche „Stepping Stones“, die niederländische und deutsche Natura 2000-Gebiete (darunter das Wattenmeer) miteinander verbinden.

Die Projekte (u. a. Gasförderung und seismische Untersuchungen) im GEMS-Gebiet führen jedoch zu einer Häufung störender Eingriffe (Lärm, Infrastruktur, Schifffahrt) in diesem Korridor. Dadurch droht die Entstehung einer dauerhaften Störbarriere, die die ökologische Verbindung zwischen niederländischen und deutschen Natura 2000-Gebieten unterbricht.

Antwort auf die Stellungnahme:

Das Projekt N04-A befindet sich im Naturschutzgebiet De Borkumse Stenen, unmittelbar neben mehreren niederländischen und deutschen Natura 2000-Gebieten: Borkum Riffgrund (DE); Niedersächsisches Wattenmeer (DE); Borkum Riff (DE); Nordseeküstenzone; Wattenmeer; Dünen von Schiermonnikoog.

Im Umweltverträglichkeitsbericht (MER) werden diese Gebiete gemeinsam als Teil eines ökologischen Netzwerks betrachtet, das durch Lebensraumtypen, Artenpopulationen und Migrationsrouten miteinander verbunden ist. Mögliche Störungen des Natura 2000-Netzwerks werden im Umweltverträglichkeitsbericht ausdrücklich untersucht, wobei korrigierende Effekte etwaiger gezielter Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt werden.

3.5.13

Ausweisung von Borkumse Stenen als Natura 2000-Gebiet

Gilt für Stellungnahmen mit den Nummern: 202600162, 202600208

Stellungnahme:

Die Antragsteller weisen das Ministerium für Wirtschaft und Klima darauf hin, dass derzeit ein Verfahren zur Ausweisung dieses Gebiets als Natura 2000-Gebiet läuft, was bedeutet, dass ein Umweltverträglichkeitsbericht (MER) erforderlich ist, um zu

prüfen, ob das Projekt Artikel 6 der Habitat-Richtlinie²⁷ (Schutz von Natura 2000-Gebieten) erfüllt.

Dieses Verfahren wurde nach einem Urteil des Gerichts Gelderland eingeleitet²⁸. Das Gericht befand, dass die niederländische Regierung den Antrag der Naturschutzorganisationen auf Ausweisung des Gebiets als Natura 2000-Gebiet nicht mit der erforderlichen Sorgfalt geprüft habe, insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Naturwerte. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens sollten keine Entscheidungen über Aktivitäten getroffen werden, die dem Gebiet schaden könnten, wie beispielsweise das genannte Projekt (vermutlich im Zusammenhang mit der Gasförderung).

Zudem wurde das Gebiet bereits als Bodenschutzgebiet im Rahmen der Europäischen Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) ausgewiesen, mit dem Ziel, das Ökosystem des Meeresbodens wiederherzustellen. Eine Ausweitung der Gasförderung, wie sie das Projekt vorsieht, würde diese Wiederherstellung unmöglich machen.

Antwort auf die Stellungnahme:

Das Verfahren muss anhand des zum Zeitpunkt der Erteilung des Projektbeschlusses geltenden Rechtsrahmens beurteilt werden. Das Gebiet „Borkumse Stenen“ ist nicht als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen, fällt jedoch unter die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL).

Für das derzeit zur Diskussion stehende Gebiet „Borkumse Stenen“ wurden noch keine Tier- und/oder Pflanzenarten ausgewiesen, die geschützt werden müssen. Es wurden ebenfalls noch keine Schutzziele festgelegt, falls dieses Gebiet als Natura 2000-Gebiet eingestuft werden sollte. Daher ist es unmöglich, die Untersuchungen so durchzuführen, als handele es sich um ein Natura 2000-Gebiet, da die Erhaltungsziele fehlen.

3.5.14

Auswirkungen auf die Umwelt infolge einer Kollision mit der Plattform

Gilt für Stellungnahmen mit den Nummern: 202600231, 202600417, 202600162

Stellungnahme:

Die Antragsteller weisen darauf hin, dass Kollisionen zwischen Schiffen (von denen einige gefährliche Ladungen befördern) und der Plattform möglicherweise erhebliche Umweltrisiken mit sich bringen. Zu denken ist dabei an das Auslaufen von Ladung, Bunkeröl oder Flüssigkeiten aus den Plattformen sowie an Explosionen. Dies verdient besondere Beachtung angesichts der Lage der Plattform im Verhältnis zu den folgenden Gebieten, in denen oder in deren Nähe die Plattform geplant ist:

- KRM-Gebiet „Borkumse Stenen“, Niederlande (innerhalb des Gebiets);
- N2000-Gebiete:
 - o „Borkum Riffgrund“, Deutschland (650 m entfernt)
 - o „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“, Deutschland (12 km entfernt)
 - o „Nordseeküstenzone“, Niederlande (22 Kilometer entfernt);
 - o „Dünen von Schiermonnikoog“, Niederlande (26 Kilometer entfernt);

²⁷ Habitatrictlinie:

https://www.natura2000.nl/sites/default/files/Bibliotheek/Europa/CEC%202018%20Bepalingen_Art_6_HR_Nov_2018_NL.pdf

²⁸ Urteil:

<https://deeplink.rechtspraak.nl/uitspraak?id=ECLI:NL:RBGEL:2026:1831>; <https://www.rechtspraak.nl/organisatie-en-contact/organisatie/rechtbanken/rechtbank-gelderland/nieuws/staatssecretaris-moet-opnieuw-beslissen-over-aanwijzing-de-borkumse-stenen-als-natura-2000-gebied>

- o „Wattenmeer“, Niederlande (28 Kilometer entfernt).

Darüber hinaus wurde das Wattenmeer von der IMO (Internationale Seeschiffahrtsorganisation) als PSSA (Particularly Sensitive Sea Area) ausgewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Katastrophenbekämpfung nicht immer effektiv verläuft. Dies wird durch frühere Vorfälle untermauert, wie beispielsweise die Leckagen bei der MSC Zoë²⁹ und der Spirit Energy³⁰, bei denen die Katastrophenbekämpfung unzureichend war.

Antwort auf die Stellungnahme:

Die aufgezeigten Risiken, wie das Auslaufen von Ladung oder Bunkeröl, Verschmutzungen durch Plattformen und Explosionsgefahr, werden anerkannt und bei der weiteren Abwägung berücksichtigt.

Die Gebiete fallen unter verschiedene rechtliche Rahmenbedingungen (Umweltgenehmigung „Natura 2000-Maßnahme“ sowie Umweltgenehmigung „Flora- und Fauna-Maßnahme“), was bedeutet, dass die geplanten Aktivitäten stets auf mögliche Auswirkungen auf die ökologische Qualität geprüft werden, unabhängig davon, ob es zu Zwischenfällen, beispielsweise durch Kollisionen, kommt.

In der Projektentscheidung werden die angegebenen Risiken, die in den betreffenden Genehmigungen nicht bewertet werden, in die Entscheidungsfindung einbezogen, wobei die Risiken gegen die bestehenden Vorschriften abgewogen werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Verweis auf den Bericht des Untersuchungsausschusses für Sicherheit (OVV) zur MSC Zoë zu einer allgemeinen Seite über Leserumfragen führt. Vermutlich wird auf den OVV-Bericht vom 25. Juni 2020 mit dem Titel „Sicherer Containertransport nördlich der Watteninseln. Lehren aus dem Containerverlust der MSC Zoë“³¹ verwiesen.

3.5.15

Kumulative Auswirkungen

Gilt für Stellungnahmen mit den Nummern: 202600450, 202600417, 202600162, 202600208, 202600224, 202600478, 202600459

Stellungnahme:

Die Antragsteller betonen, dass im Umweltverträglichkeitsbericht (MER) eines Projekts alle Belastungsfaktoren bestehender und künftiger Projekte mit hinreichend konkreten Plänen in diesem Bereich berücksichtigt werden müssen. Dies ist unerlässlich, um ein klares Bild von den zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erhalten, die das Projekt selbst zusätzlich zu den bereits bestehenden Belastungen verursacht. In den Stellungnahmen werden verschiedene Sektoren und Aktivitäten genannt, die jetzt schon negative Auswirkungen auf das Meeresökosystem haben, darunter Fischerei, Windparks, Sandgewinnung, Verteidigungsaktivitäten, Schifffahrt, seismische Untersuchungen und allgemeine Meeresverschmutzung.

Jeder dieser Belastungsfaktoren hat spezifische Folgen wie Lärmbelästigung, Bodenzerstörung, Verschmutzung durch Chemikalien und Metalle, Störung des Meereslebens und Rückgang der Populationen bestimmter Arten. Die Antragsteller

²⁹

https://onderzoeksraad.nl/wpcontent/uploads/2023/11/ovv_20204450_interactieve_rapportage_overboord_geslagen_containers_msc_zoe_20092.pdf

³⁰ <https://www.sodm.nl/actueel/nieuws/2020/12/22/noordzeeplatform-van-spirit-moet-aan-lozingsnormen-voldoen>

³¹ <https://onderzoeksraad.nl/onderzoek/veilig-containertransport-ten-noorden-van-de-waddeneilanden-lessen/>

plädieren dafür, sämtliche dieser Auswirkungen kumulativ zu bewerten, um die gesamte Umweltbelastung zu erfassen und die zusätzlichen Auswirkungen des neuen Projekts richtig einschätzen zu können.

Antwort auf die Stellungnahme:

Der Umweltverträglichkeitsbericht (MER) befasst sich mit den kumulativen Auswirkungen von Projekten, die bereits genehmigt oder realisiert wurden. Zukünftige Projekte, für die noch keine Genehmigung vorliegt, werden nicht berücksichtigt. Diese zukünftigen Projekte müssen die bereits genehmigten oder realisierten Projekte in dem jeweiligen Verfahren berücksichtigen. Im Rahmen dieses Verfahrens sind die folgenden Projektarten Teil der Kumulativprüfung, sofern sie realisiert oder genehmigt wurden:

- Offshore-Öl- und Gasaktivitäten;
- Offshore-Windenergie in den Niederlanden;
- Offshore-Windenergie in Deutschland;
- Offshore-Stromnetze in den Niederlanden;
- Carbon Capture and Storage (CCS);
- Sandgewinnung.

3.5.16 *3.5.16 Nutzung der Datenbank für ökologische Daten in Deutschland*
Gilt für Stellungnahme mit der Nummer: 202600440

Stellungnahme:

Der Antragsteller ersucht um die Nutzung seiner Datenbank und seiner Leitlinien, beispielsweise seiner Überwachungsdaten zu Seevögeln und Schweinswalen sowie seiner Anweisungen zur Kartierung (Mapping) der Auswirkungen in Deutschland.

Antwort auf die Stellungnahme:

Das Angebot des Antragstellers, die Datenbank und die Beobachtungsdaten zu Seevögeln, Schweinswalen und gegebenenfalls anderen Tieren zu nutzen, wird begrüßt, um die Folgenabschätzung in Deutschland fundierter zu gestalten. Der Initiator würde diese Daten gerne erhalten.

3.6 Sonstiges

3.6.1 *Verfasser NRD und MER*
Gilt für Stellungnahme mit der Nummer: 202600162

Stellungnahme:

Der Antragsteller übt Kritik am Entwurf der Projektumfangserklärung (c-NRD), der vom Beratungsunternehmen Haskoning im Auftrag von ONE-Dyas erstellt wurde. Das Dokument wird nicht als unabhängige oder wissenschaftlich fundierte Analyse angesehen, sondern als ein Bericht, der die Interessen und Standpunkte des Auftraggebers (ONE-Dyas) wiedergibt. Dadurch fehlt nach Ansicht des Antragstellers eine objektive und kritische Bewertung der Umweltauswirkungen der (Ausweitung der) Gasförderung in der Nordsee.

Es wird empfohlen, dass eine andere, unabhängige Stelle den Umweltverträglichkeitsbericht (MER) erstellt.

Antwort auf die Stellungnahme:

Mit der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts (MER) sollen die Umweltbelange bei der Entscheidungsfindung vollumfänglich berücksichtigt werden. Dazu bedarf es eines fundierten Umweltverträglichkeitsberichts (MER). Der Initiator muss einen Umweltverträglichkeitsbericht (MER) von ausreichender Qualität

erstellen und ist damit für eine sorgfältige Begründung des Projekts gemäß den gesetzlichen Anforderungen verantwortlich. Die zuständige Behörde (in diesem Fall das Ministerium für Wirtschaft und Klima) prüft anschließend den Umweltverträglichkeitsbericht und diese Begründung auf ausreichende Qualität sowie im Rahmen des geltenden Verfahrens und der Entscheidungsfindung.

3.6.2 *Metapher des „hockeyschlägerförmigen“ Korridors*
Gilt für Stellungnahme mit der Nummer: 202600459

Stellungnahme:

Der Antragsteller hält den von ONE-Dyas für eine Gasleitungstrasse verwendeten Begriff „hockeyschlägerförmiger“ Korridor für unangemessen und zynisch. Der Hockeyschläger ist ein Klimasymbol, das den abrupten Temperaturanstieg seit der Industrialisierung (durch fossile Brennstoffe) veranschaulicht und für die vom Menschen verursachte Klimakrise steht, nicht für nachhaltige Lösungen. Durch die Verwendung dieser Metapher für ein neues Gasprojekt, das die Erderwärmung verschlimmert, verharmlost ONE-Dyas nach Ansicht des Antragstellers die Verantwortung der fossilen Industrie und zeigt unzureichende Ernsthaftigkeit und Sensibilität gegenüber dem Klimaproblem.

Antwort auf die Stellungnahme:

Der Begriff „Hockeyschläger“ beschreibt die Form des Verlaufs der Pipeline und des Kabels und hat darüber hinaus keine tiefere Bedeutung.

3.6.3 *Staatliches Unternehmen Energie Beheer Nederland (EBN)*
Gilt für Stellungnahme mit der Nummer: 202600478

Stellungnahme:

Der Antragsteller weist darauf hin, dass sich der c-NRD stark auf das Branchenabkommen „Gasförderung in der Energiewende“ (April 2025) stützt, in der Energie Beheer Nederland (EBN) ihre Beteiligung an Gasprojekten von 40 % auf maximal 85 % erhöht. Dies verringert zwar das finanzielle Risiko für private Akteure, bedeutet jedoch eine erhebliche staatliche Intervention zugunsten der fossilen Förderung, die Risiken für die Steuerzahler und eine mögliche Verdrängung von Investitionen in saubere Energie mit sich bringt. Die Abwägung, ob diese Gasförderung wirtschaftlich sinnvoll ist, muss ausdrücklich Teil der Notwendigkeitsprüfung sein und darf nicht als neutraler Hintergrund dargestellt werden.

Die zum Umweltverträglichkeitsbericht (MER) gehörende Umweltverträglichkeitsanalyse (EIA) muss die Finanzstruktur des Projekts einschließlich Risikoteilung, Subventionen und Steuervergünstigungen, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, darlegen. Auf der Grundlage dieser Daten muss beurteilt werden, ob die öffentlichen Mittel nicht für die Gewinnung fossiler Brennstoffe verwendet werden, die im Widerspruch zu den Klimazielen steht, ob die Vorteile die Umweltschäden aufwiegen und ob diese Mittel besser für erneuerbare Energien eingesetzt werden könnten.

Darüber hinaus fordert der Antragsteller Transparenz hinsichtlich der Rolle von EBN und anderen Akteuren des fossilen Sektors bei der Entstehung des Projekts und der zugrunde liegenden politischen Dokumente. Grafiken und Annahmen aus dem Sektorabkommen dürfen nicht als neutrale Fakten dargestellt werden, sondern müssen kritisch anhand anderer Quellen überprüft werden, wobei die zugrunde liegenden Daten und Unsicherheiten offengelegt werden müssen. Informationen von interessierten Parteien können eine unabhängige Bewertung nicht ersetzen.

Antwort auf die Stellungnahme:

EBN (Energie Beheer Nederland) ist ein staatliches Energieunternehmen, das im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Klima (EZK) an nahezu allen Öl- und Gasprojekten in den Niederlanden und auf der niederländischen Kontinentalplatte beteiligt ist. Diese gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung, die im Bergbaugesetz geregelt ist, hat zum Ziel, die Interessen des niederländischen Staates zu vertreten. Durch diese Beteiligung verfügt EBN über umfangreiche, vertrauliche und geschäftssensible Daten, die dem Unternehmen ein umfassendes Bild der aktuellen und zukünftigen Bergbauaktivitäten vermitteln. Der Anteil, mit dem sich EBN an den Öl- und Gasaktivitäten beteiligt, nämlich 40 %, wird durch das Branchenabkommen nicht angepasst, wie die Stellungnahme impliziert. Es wird jedoch die Möglichkeit geprüft und ausgearbeitet, EBN in ganz bestimmten Fällen einen höheren Anteil an Explorationsaktivitäten einzuräumen. Dieser höhere Anteil ist ausdrücklich temporär und marktkonform. EBN wird dabei keine größeren Risiken auf sich nehmen.

Solange Erdgas benötigt wird, setzt sich EBN für eine sichere, verantwortungsvolle und beschleunigte Förderung ein, wobei der Fokus auf Emissionsminderung und der Abstimmung mit anderen Nutzern der Nordsee liegt. Dies geschieht im Rahmen des gesetzlichen Auftrags und der gesellschaftlichen Verantwortung, Energie verfügbar und bezahlbar zu halten.

EBN blickt auch in die Zukunft der Gasinfrastruktur. Wo immer möglich, wird die Infrastruktur für die Wasserstoffproduktion und die CO₂-Speicherung wiederverwendet, während dort, wo es erforderlich ist, ein Rückbau erfolgt. Auf diese Weise leistet EBN einen Beitrag sowohl zur aktuellen Energieversorgung als auch zum Übergang zu einem nachhaltigen Energiesystem.

Durch die Beteiligung von EBN an Gasprojekten beteiligt sich das Unternehmen an den Betriebskosten und Investitionen, doch der Großteil der Nettoerlöse fließt zurück in die niederländische Staatskasse. Dies begrenzt die finanziellen Risiken für private Akteure und generiert Staatseinnahmen, während öffentliche Mittel mit Blick auf die Energiewende eingesetzt werden.

EBN legt den Umfang seiner Beteiligung an Projekten selbst fest. Das Projektverfahren gewährleistet, dass Projekte sicher und verantwortungsbewusst im Rahmen der raumplanerischen und ökologischen Vorgaben durchgeführt werden, ohne dass sie technisch oder finanziell undurchführbar werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website von EBN:

<https://www.ebn.nl>

Anlage 1: Bürgerbeteiligungsunterlagen (Inspraakbundel)